

Confiscation der zum unbefugten Verkehr angeschafften oder gesetzwidrig im Publicum verbreiteten, jedoch noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen.

Art. 39. Jeder im Königreich herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder, wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigefügt werden. Ist diese Beifügung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei, so wie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu zweihundert Gulden. Zugleich kann das Gericht die Confiscation einer solchen Schrift aussprechen.

Art. 40. Die Bestimmungen des Art. 39. finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder Wohnort der Druckerei oder Verlegers beziehungsweise des Verfassers beigefügt ist.

Art. 41. Enthält die Schrift fälschlicher Weise den Namen eines andern Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, so wie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 39. genannten Geldbuße noch eine Arreststrafe bis zu vier Wochen verwirkt.

Art. 42. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen; wenn dabei den Bestimmungen der Art. 37., 41. zuwidergehandelt wurde.

Art. 43. Für jede im Königreich herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redacteur bestehen, und auf jedem Blatte, Stück oder Hest der Zeitung oder periodischen Schrift genannt sein.

Der Redacteur muß volljährig seyn. Der Redacteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muß im Königreich seinen ständigen Wohnsitz haben.

Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaction einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage der Verurtheilung an, nicht übernehmen. Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaction ausgeschlossen werden.

Ist die Beifügung des Namens des Redacteurs nach Absatz 1. unterlassen worden, oder ein Redacteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaction nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redacteurs erdichtet oder fälschlicherweise der Name einer andern Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden.

Art. 44. Von jedem einzelnen Blatte, Stück oder Hest einer im Königreich herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehene Exemplare bei der Districtspolizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Hest ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dies geschieht, zu hinterlegen. Bei Verhinderung des Redacteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43. zur Uebernahme der Redaction befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft, durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten seyn.

Art. 45. Die Verleger einer nicht periodischen Schrift, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Ge-

wißheit zu verschaffen und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen.

Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Art. 46. Die im Art. 37—41. und 43—45. angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist.

Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechen- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeiliche strafbare Uebertretungen zusammentreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 4. über den Zusammenfluß in Anwendung.

Das Nehrliche gilt rücksichtlich des Rückfalls.

Art. 47. Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen, jede amtliche oder amtlich-beglaubigte Berichtigung, so wie jede andere Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeltlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes, und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Hest aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Art. 48. Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das zunächstfolgende Blatt, Stück oder Hest von dem Gerichte angeordnet werden.

Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen und in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Art. 49. Die Strafbarkeit der Preßpolizeiübertretungen erlischt, wenn von dem Zeitpunkte an, wo die Uebertretung begangen, oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist, drei Monate abgelaufen sind.

Hat sich aus einer Uebertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht.

Schlussbestimmungen.

Art. 50. Was im gegenwärtigen Gesetze über Schriften bestimmt ist, gilt ebenso von allen Druckschriften, Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt allen Arten vervielfältigter oder zur Vervielfältigung geeigneter sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publicum.

Art. 51. Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizei-Behörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an, berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.